



- [www.arbeitsschutz-schulen-nds.de](http://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de) - Verantwortung & Organisation - Interessenvertretungen -  
Gleichstellungsbeauftragte

## Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten

Gemäß [§ 20 NGG](#) ist die Gleichstellungsbeauftragte an allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit berühren können, rechtzeitig zu beteiligen.

Daher ist die Gleichstellungsbeauftragte auch an den Maßnahmen entsprechend des Erlasses „Arbeitsschutz in Schulen“ zu beteiligen.

Das bedeutet, dass sie an Schulen mit mehr als 20 Beschäftigten z.B. die Möglichkeit erhält, an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilzunehmen.

Außerdem ist die Gleichstellungsbeauftragte bei der Bestellung einer Sicherheitsbeauftragten/eines Sicherheitsbeauftragten und an allen Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz rechtzeitig zu beteiligen.

### Siehe auch

Erlass „Arbeitsschutz in Schulen“

### Mehr im Internet

Niedersächsisches  
Gleichstellungsgesetz (NGG)

### Externe Informationen

Kontaktdaten der  
Gleichstellungsbeauftragten für den  
Schulbereich auf der Webseite der  
Landesschulbehörde.

Um alle Informationen zu erhalten,  
ist ein Schul-Login erforderlich.

### Artikel-Informationen

12.12.2017

### Kurzlink

[www.aug-nds.de/?id=28](http://www.aug-nds.de/?id=28)

E-Mail an Redaktion